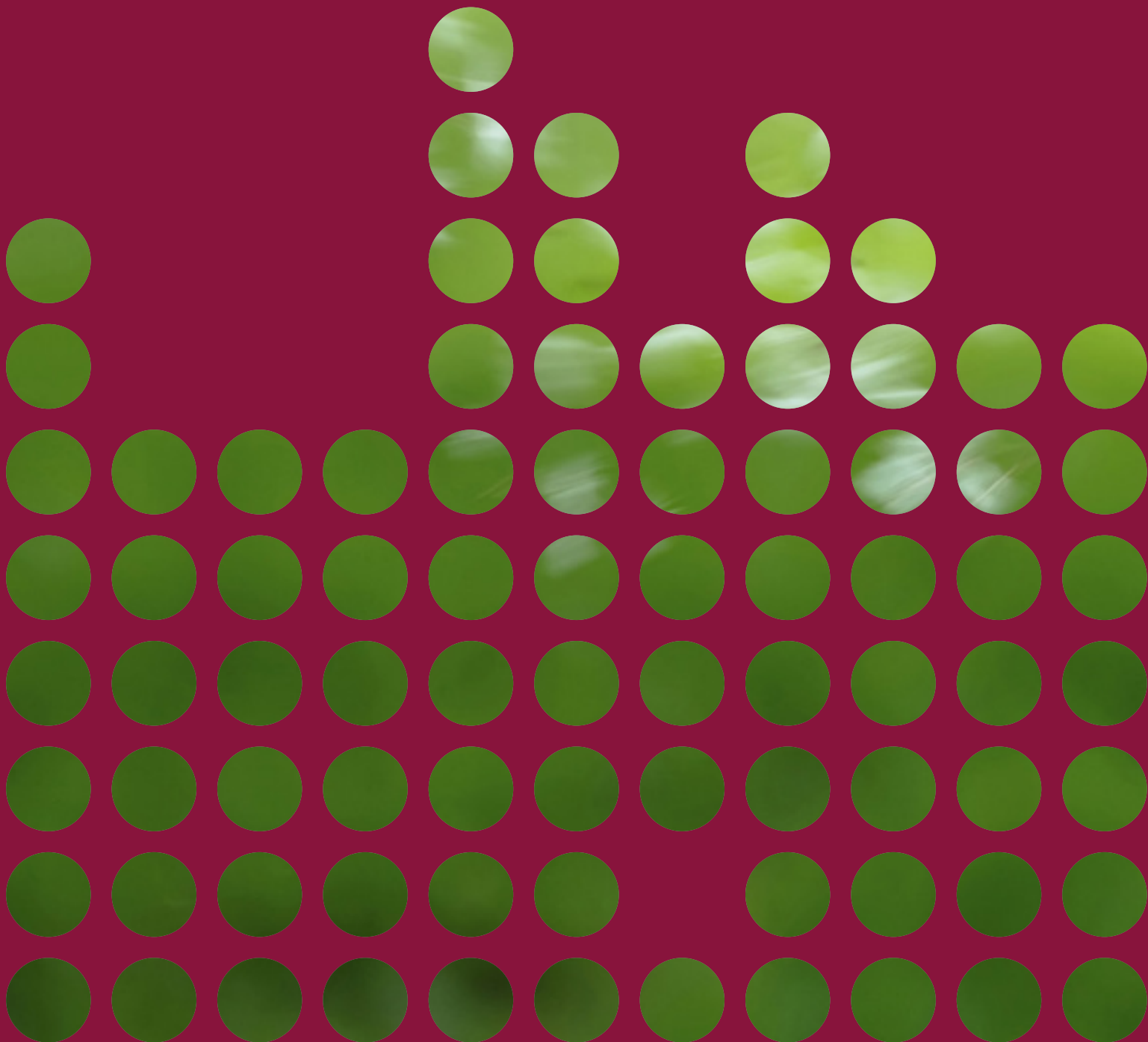


Annahmebedingungen

Version 2023



Bedingungen von Attero für Annahme, Kontrolle und Verweigerung von Abfällen. Diese Bedingungen gelten für alle eigenen und externen Abfallverarbeitungs-/-bearbeitungsstandorte und Unternehmen, die von Attero bezeichnet sind.

Gesetze und Vorschriften sind bei der Annahme von Abfallströmen entscheidend. Diese Gesetze und Vorschriften können sich im Laufe der Zeit ändern oder geändert werden (zum Beispiel durch Anpassung des Erlasses über Deponien und Deponieverbote für Abfälle). Dies wirkt sich dann auch auf die Anwendbarkeit aus. Es gibt auch ergänzende Annahmebedingungen, die neben diesen Annahmebedingungen für eine spezifische Be- oder Verarbeitung von Abfällen gelten. Attero ist berechtigt, solche ergänzenden Annahmebedingungen einseitig für auf Verträge und Angebote im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 anwendbar zu erklären, wenn dies aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Vorschriften (Genehmigungen) und/oder im Rahmen einer ordentlichen Betriebsführung notwendig ist oder nach billigem Ermessen für notwendig erachtet wird.

Allgemeines

Artikel 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Attero Abfallstoffe	Alle Stoffe, Präparate oder Gegenstände, die der Halter entsorgt, zu entsorgen vorhat oder entsorgen soll.
Nicht-reguläre Abfallstoffe	Abfallstoffe, die in Anbetracht der Art und Zusammensetzung separat verarbeitet werden müssen und als solche in den zusätzlichen Annahmebedingungen erwähnt sind.
Gefährliche Abfallstoffe	Durch Ministerialerlass (EURAL) als solche bezeichnete gefährliche Abfallstoffe, inklusive KCA und/oder kga.
EURAL	Das Europäische Abfallverzeichnis, das am 8. Mai 2002 in Kraft getreten ist.
Abfallstromnummer	Eine einmalige von uns abgegebene Nummer. Sie können diese erhalten, indem Sie ein Beschreibungsformular ausfüllen und uns zuschicken. Die zuerkannte Abfallstromnummer muss auf jedem (digitalen) Begleitschein angegeben sein.
Beschreibungsformular	Ein Formular, auf dem die benötigten Daten vom Entsorger oder namens des Entsorgers oder namens dessen Vertreter und vom Frachtführer auszufüllen ist und das vor dem Angebot der Abfallstoffe Customer Services zu übergeben ist. Dieses Formular verschicken Sie, um eine Genehmigung und eine Abfallstromnummer zu erhalten.

Begleitschein	Ein Schein, der den Anforderungen des Erlasses und der Regelung 'Melden' entspricht. Hierauf füllen der Entsorger oder dessen Vertreter und der Frachtführer die benötigten Informationen aus. Diesen Schein geben Sie beim Angebot der Abfallstoffe an einem unserer Standorte ab.
Wiegekarte	Ein elektronischer Datenträger, der den Anforderungen des Erlasses und der Regelung Melden entspricht. Hierauf befinden sich die benötigten Daten namens des Entsorgers oder von dessen Vertreter und des Transporteurs. Wir lesen die Wiegekarte beim Angebot von Abfällen an einem unserer Standorte aus.
Entsorger	Derjenige, der Abfälle produziert hat und/oder Eigentümer der Abfälle ist. Oder derjenige, der (im Auftrag) Dritter Abfälle sammelt und/oder Attero vermittelt und liefert.
Transporteur	Derjenige, der die Abfälle im Auftrag Dritter, beispielsweise des Entsorgers, transportiert.
Einnahme- oder Liefervertrag	Der Vertrag zwischen dem Entsorger und Attero für die Anlieferung von Abfällen zur Be- oder Verarbeitung von Abfällen.
Attero	Attero B.V. und die mit ihr liierten Gesellschaften.
Verarbeitung und Bearbeitung	Handlungen zur Entsorgung und zur nützlichen Verwendung von Abfällen, die in Anlage II A und B zur europäischen Richtlinie 2006/12/EG erwähnt werden.
Abfallsteuer	Die Abfallsteuer ist Bestandteil des [NL] Gesetzes über Umweltsteuern. Die Steuer hat für Verbrennung und Schütten von Abfällen einen Tarif von € 1.000 pro Kilogramm.
Brennbare Abfälle	Brennbare Abfälle können unter anderem folgende Arten Abfälle umfassen: • Resthausmüll; • HDO-Abfälle (Abfälle Handel, Dienste und Behörden); • Restabfälle von Unternehmen; • Abfälle von Reinigungsdiensten. Die brennbaren Abfälle haben einen durchschnittlichen kalorischen Wert pro Liefermenge (Lkw oder Container) von 10,0 MJ/kg ($\pm 10\%$).
Hausmüll	Abfälle, die aus privaten Haushalten stammen und von oder namens einer Gemeinde angeboten werden.

PBD	Material, das bei Haushalten freigesetzt wird und das aus Plastikverpackungen und/oder (Blechk Dosen)Verpackungen aus Metall und/oder Getränkeverpackungen besteht.
Gewerbeabfälle	Sonstige brennbare Abfälle, die nicht in den anderen Kategorien brennbarer Abfälle beschrieben werden. Beispiele sind Industrieabfälle und Prozessabfälle, Abfälle aus direkter Sammlung mit Abstellcontainern, Abfallrückstände aus Sortierprozessen. In diese Kategorie gehören auch grobe Teile, die nicht unter HDO-Abfälle fallen (Paletten, Landwirtschaftsfolie, u. dgl.).
Reinigungsdienstabfälle	Abfälle, die von Reinigungsdiensten gesammelt werden. Dies sind: Fegemüll, Marktabfälle und Treibmüll.
Grünabfälle	Organisch-pflanzliche Abfälle, die beim Anlegen und der Pflege von Grünanlagen, Wald und Naturgeländen freigesetzt werden und alle pflanzlichen Abfälle, die hiermit vergleichbar sind.
Gft	Getrennt gesammelte Gemüse-, Obst- und Gartenabfälle von Haushalten (inkl. gekochter Essensreste). Feine Gartenabfälle gehören zum Gft [= Biomüll] (beispielsweise Unkraut und Zweige), grobe Gartenabfälle gehören zu den Grünabfällen (beispielsweise Sträucher und Bäume).
GFT	Separately collected vegetable, fruit and garden waste, including swill (groente-, fruit- en tuinafval - GFT). Small garden waste such as weeds and twigs also qualifies as GFT; large garden waste, such as bushes and trees, is Green Waste.
Organic Commercial Waste	Organische Gewerbeabfälle sind organisches Material, das als Restströme bei (industriellen) Produktionsprozessen entsteht, namentlich bei der Verarbeitung agrarischer Produkte und in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie: • Gartenbauabfälle (Treibhauslaub und Obstabfälle); • Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsabfälle; • organische Fraktion der HDO/KWD-Abfälle; • Versteigerungsabfälle (Abfälle aus Versteigerungen); • Abfälle, die aus tierischen Nebenprodukten bestehen oder diese enthalten (Kat. 3 Materialien wie in der EG-Verordnung Nr. 1069/2009 gemeint); • Restströme aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie; • Bearbeitungsrückstände anderer Kompostierungs-/ Gärungsanlagen.

Küchenabfälle und Essensreste (Swill)

Pflanzliche und tierische (hauptsächlich gekochte) Essensreste, die vor allem aus Großküchen von Unternehmen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe, Institutionen, Kliniken und Pflegeheimen stammen.

Sonstige organische Restströme

Restströme aus überwiegend organischen Materialien wie Schlämme, die nicht unter die Definition der Grünabfälle, Gft, organischen Gewerbeabfälle, Küchenabfälle und Essensreste fallen.

Sperrmüll

Haushaltsabfälle, die wegen der Stückgröße oder des Gewichts nicht zugleich mit Haushaltsabfällen verarbeitet werden können. Beispiele sind grobe Gartenabfälle, Möbel, Teppiche und private Bau- und Abrissabfälle.

Bau- und Abrissabfälle

Abfälle, die vom Bauen, Renovieren und/oder Abreißen von Gebäuden und anderen Bauwerken wie Straßen und ziviltechnische Kunstwerke stammen.

Stark gebundene asbesthaltige Abfallstoffe

Waste with effectively contained Asbestos is waste in which asbestos fibres are contained in other substances, such as rubber, plastic, resin and concrete. Examples include:

- Asbestzementplatten;
- Brems- und Friktionsmaterialien;
- Bodenfliesen, Unterschichten und Teppichböden;
- imprägnierten Asbestverpackungen.

Ungebundene/schwach gebundene asbesthaltige Abfallstoffe

In die Kategorie ungebundene/schwach gebundene asbesthaltige Abfallstoffe fallen unter anderem:

- aufgesaugte/abgefangene/aufgewischte asbesthaltige Stoffe;
- Asbestschnur, Asbeststrumpf, Stopfbüchsendichtung, gepresste Asbestplatte, Asbestpappe, Asbestpapier und Asbesttextilien;
- gespritzter Asbest;
- Krozidolit (= blauer Asbest) haltige Produkte;
- leere Verpackungen für Asbestfasern.

M/m

Massenprozent.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Annahmebedingungen finden auf alle Verträge und Angebote in Bezug auf die Lieferung von Abfallstoffen an/in eigenen und externen Abfallverarbeitungsstandorten und Betrieben Anwendung, soweit von Attero bezeichnet.
2. Attero behält sich das Recht vor, bei individuellen Standorten von Attero oder die von Attero bezeichnet sind, spezifische oder abweichende Bedingungen zu benennen, die von den Ausführungen in diesen Vorschriften abweichen. Diese Bedingungen werden dann im Einnahme- oder Liefervertrag festgelegt.
3. Abweichungen von diesen Annahmebedingungen sind nur gültig, soweit sie ausdrücklich schriftlich von Attero akzeptiert wurden.
4. Für alle Verträge und Angebote in Bezug auf die Abgabe von Abfallstoffen gelten:
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Attero B.V. und der mit ihr liierten Gesellschaften.
 - die Zusätzlichen Annahmebedingungen.
 - die Ortsregelung von Attero. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei Customer Services von Attero erhältlich.
5. [Zwischenzeitliche] Änderungen in den Annahmebedingungen werden dem Entsorger rechtzeitig mitgeteilt. Wenn diese Änderungen zur Folge haben, dass der Entsorger nach billigem Ermessen seine Verpflichtungen nicht mehr ganz oder teilweise erfüllen kann, hat der Entsorger so schnell wie möglich Kontakt mit Attero aufzunehmen, um zu versuchen einverständlich eine Lösung zu finden.
6. Attero weist die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entsorgers ab, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 3 Verhaltensregeln

1. Der Entsorger und/oder der Frachtführer müssen die in diesen Vorschriften gestellten Regeln und Bedingungen und die in der Ortsregelung von Attero gestellten Bedingungen erfüllen.
2. Der Entsorger und/oder der Frachtführer sind verpflichtet, die Regelgebung in Bezug auf das maximal erlaubte Gewicht des Transportmittels zu befolgen.
Bei unerlaubter Überschreitung des Geländegewichts können Maßnahmen getroffen werden.
3. Der Entsorger und/oder der Frachtführer sind verpflichtet, um innerhalb des Geländes der Attero-Standorte die Anweisungen der von Attero bezeichneten Personen zu befolgen (befolgen zu lassen).
4. Bei Nichtbefolgung der Regeln und Bedingungen, ebenso wie bei der Nichtbefolgung der Anweisungen kann dem Entsorger und/oder dem Frachtführer mit sofortiger Wirkung den Zugang zum Attero-Standort verweigert werden.
5. Auch können die gemeinten bezeichneten Personen sofort, wenn nötig auf Kosten des Entsorgers oder des Frachtführers, die Maßnahmen treffen, die nach billigem Ermessen notwendig sind, um früher erteilte Anweisungen durchzusetzen.
6. Der Entsorger und/oder der Frachtführer sind verpflichtet, die Regelgebung in Bezug auf das maximal erlaubte Geländegewicht des Transportmittels zu befolgen. Bei unerlaubter Überschreitung des Geländegewichts können Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 4 Annahme allgemein

1. Attero akzeptiert nur Abfallstoffe, die nach der Genehmigung im Rahmen des Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen über das Umgebungsrecht ('Wabo') erlaubt sind und für die ein Einnahme- oder Liefervertrag abgeschlossen wurde, erlaubt sind. Bei Zweifel sind die Kriterien aufgrund des Wabo maßgeblich.
2. Attero akzeptiert nur Abfallstoffe von Frachtführern, Sammlern, Händlern und Vermittlern, die auf der Liste der Organisation für den nationalen und internationalen Straßengüterverkehr ('NIWO') erwähnt sind, wenn die gemeinten Unternehmen sich erwerbsmäßig und im Auftrag des Entsorgers mit Abfällen beschäftigen.
3. Attero akzeptiert unter anderem keine Abfallstoffe, die auf der Liste der verbotenen Abfallstoffe in den Zusätzlichen Annahmebedingungen erwähnt sind.
4. Der Anbieter des Abfallstoffs hat nach billigem Ermessen zu beurteilen, ob der Abfallstoff besonders besorgniserregende Stoffe ('Zeer Zorgwekkende Stoffen', 'ZZS') enthält und informiert Attero vorher über den Typus und die Menge der in diesem Abfallstoff vorhandenen ZZS. Als ZZS sind alle Stoffe definiert, die auf der aktuellsten vom RIVM veröffentlichten ZZS-Liste vorkommen.

5. Attero kann jeden Abfallstoff oder jede Partie Abfallstoffe verweigern:
 - der/die nicht oder nicht ganz dem entspricht, was der Entsorger auf dem Beschreibungsformular angegeben hat oder was Attero und der Entsorger in der Auftragsbestätigung oder im Einnahme-/Liefervertrag vereinbart haben;
 - dessen/deren Zusammensetzung unbekannt ist;
 - der/die Personen und Anlagen am von Attero bezeichneten Standort Schaden zufügen kann;
 - wenn dieser/diese nicht dem entspricht, was in internationalen, Europäischen und/oder niederländischen Gesetzen und Vorschriften bestimmt ist.
6. Der Entsorger verpflichtet sich, den Einnahme-/Liefervertrag, die Annahmebedingungen, das Annahmeverfahren, die eventuellen zusätzlichen Annahmebedingungen und Ortsregelungen strikt zu befolgen.
7. Der Entsorger informiert den Frachtführer über den Inhalt des der Einnahme-/Liefervertrags.
8. Der Entsorger ist verpflichtet, die Abfallstoffe zusammen mit den nach den Gesetzen und Vorschriften erforderlichen Dokumenten oder gesetzlich akzeptierten digitalen Datenträgern anzubieten und die darauf verlangten Daten vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
9. Die in Absatz 8 gemeinten Dokumente werden von Attero auf Vollständigkeit und soweit möglich auf die Richtigkeit der Daten kontrolliert. Die Verantwortlichkeit für den Inhalt des Formulars bleibt jedoch jederzeit beim Entsorger.
10. Der Entsorger hat die beabsichtigte Abgabe nicht-regulärer Abfallstoffe spätestens zwei Werktage zuvor zu melden.
11. Außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Abfallstoffe gemäß Artikel 2.3 in einer solchen Weise anzutransportieren, dass weder die Ladung, noch Teile derselben, vom Fahrzeug herunterfallen können, bevor der Schüttabladeplatz erreicht ist. Wenn die Art der Abfallstoffe dieses Risiko mit sich bringt, muss die Ladung abgedeckt werden. Auch müssen, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, die Stoffe in einer solchen Weise angeboten werden, dass der Transport stichfest und lecksicher ist, nicht zu einer Verwehung führt und beim Antransport und/oder während des Schüttens keine Stoff- und/oder Geruchsbelästigung verursacht. Kosten, die Attero macht, um abweichende Stoffe zu entfernen, können von Attero von demjenigen, der diese verursacht, oder dem Entsorger oder dessen Vertreter, zurückgefordert werden.
12. Attero kann nähere Anforderungen an spezifische Abfallströme stellen, unter anderem über die Art und Weise, den Zeitpunkt und die Stelle des Antransports, die Stückgröße, die Stichfestigkeit oder die Verpackung. Diese näheren Anforderungen werden im Einnahme- oder Liefervertrag erwähnt.
13. Die Stoffe, die angeboten werden und die aus Verpackungsmaterialien bestehen, dürfen, außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nicht geschlossen sein. Auch müssen sie schüttel-, kratz- und schürfleer sein, sodass kein Inhalt mehr herauskommen kann.
14. Sie können nur während der von Attero gestellten Öffnungszeiten Abfallstoffe zur Verarbeitung anbieten. Informationen über die Öffnungszeiten können Sie bei Customer Services von Attero anfordern.
15. Attero kann im Einvernehmen mit dem Entsorger eine Regelung für eine gestaffelte Anlieferung großer Mengen Abfallstoffe ein und derselben Art treffen.

16. Attero akzeptiert Abfallstoffe, die per Schiff, per Bahn oder per Achse geliefert werden. Spezifische Bedingungen in Bezug auf die Anlieferung von Abfallstoffen werden im Einnahme – oder Liefervertrag festgelegt.
17. Wenn Attero dies für erwünscht hält, hat der Entsorger auf eigene Kosten vor der Abgabe einen Analysebericht über die Abfallstoffe vorzulegen, der von einem unabhängigen akkreditierten Labor erstellt wurde. Bei der Anlieferung gefährlicher Abfallstoffe muss der Entsorger immer einen Analysebericht vorlegen können.
18. In dem Fall, dass die Abfallstoffe im Nachhinein nicht den Einnahme- oder Liefervertrag erfüllen, gilt, dass Attero diese Stoffe niemals akzeptiert hat. Es liegt dann doch noch eine Verweigerung im Sinne von Artikel 6 vor.
19. [Zwischenzeitliche] Änderungen in den Annahmebedingungen werden dem Entsorger rechtzeitig mitgeteilt. Wenn diese Änderungen zur Folge haben, dass der Entsorger nach billigem Ermessen seine Verpflichtungen nicht mehr ganz oder teilweise erfüllen kann, muss der Entsorger so schnell wie möglich Kontakt mit Attero aufnehmen, um zu versuchen, einverständlich eine Lösung zu finden.
20. Attero auf der einen Seite und der Entsorger auf der anderen Seite informieren sich gegenseitig über Stagnationen und Abweichungen, die beim normalen und üblichen Antransport / bei der normalen und üblichen Annahme von Abfallstoffen entstehen (zu entstehen drohen).
21. In allen Fällen, in denen diese Vorschriften keine schlüssige Regelung enthalten oder zum Einnahme- oder Liefervertrag im Widerspruch stehen, entscheidet die Geschäftsführung von Attero. In den Fällen, in denen sofortiges Handeln notwendig ist, kommt dem vor Ort von Attero bezeichneten Personal die gleiche Befugnis zu.
22. Attero ist berechtigt, zur Durchführung dieser Vorschriften nähere Regeln zu stellen.

Artikel 5 Anlieferung

1. Stoffe, die der Entsorger oder der Frachtführer anbietet, werden bei der Ablieferung kontrolliert, um festzustellen, ob die Art, die Zusammensetzung und die Menge alle Anforderungen und Bedingungen, die in diesen Vorschriften genannt werden, erfüllen.
2. Attero bestimmt, auf für den Entsorger und/oder den Frachtführer verbindliche Weise, die Quantität der angelieferten Stoffe mit Hilfe einer vorhandenen geeichten Wiegebrücke. Attero behält das Recht, hiervon in einzelnen Fällen abzuweichen.
3. Der Frachtführer erhält nach dem Wiegen eine Abschrift der Wiege- oder Volumenergebnisse, es sei denn, dass Attero in einzelnen Fällen die Quantität auf andere Weise bestimmt.
4. Der Begleitschein oder der Wiegepass wird von Attero auf Vollständigkeit und, soweit möglich, auf die Richtigkeit der Daten ebenso wie auf die erhaltene Genehmigung zur Anlieferung kontrolliert.
5. Attero kann digitale Beratungsschreiben nach dem EBA-Standard nur nach vorheriger Zustimmung durch Attero erhalten und verarbeiten.nach vorheriger Zustimmung durch Attero. Dies kann an zusätzliche Bedingungen geknüpft sein.
Weitere Informationen können bei der Abteilung Customer Services von Attero angefordert werden.

Artikel 6 Kontrolle und Verweigerung

1. Attero behält sich das Recht vor, die angelieferten Abfallstoffe jederzeit zu kontrollieren und/oder Proben zu nehmen und diese auf Kosten des Entsorgers zu untersuchen oder zu analysieren. Es steht dem Entsorger frei, bei diesen Kontrollen anwesend oder vertreten zu sein und Kontraproben/-analysen vornehmen zu lassen. Bei Abwesenheit des Entsorgers bei diesen Kontrollen oder bei Nichtvorhandensein von Kontraproben/-analysen seitens des Entsorgers, ist der Befund von Attero verbindlich.
2. Wenn sich bei näherer Kontrolle herausstellt, dass die Partie ganz oder teilweise für untauglich erklärt wird, hat Attero das Recht, die eventuellen Kosten, die Attero angefallen sind, um die Partie oder einen Teil derselben in der für die betreffende Partie vorgeschriebenen Weise zu entfernen oder zu verarbeiten (entfernen oder verarbeiten zu lassen), von demjenigen, der diese verursacht hat, oder dem Entsorger zurückzufordern.
3. Wenn sich bei näherer Kontrolle herausstellt, dass die Partie ganz oder teilweise für untauglich erklärt wird, hat der Entsorger die für untauglich erklärte (Teil)Partie innerhalb von 2 Werktagen nach der Meldung der Untauglicherklärung zurückzunehmen oder von Attero verarbeiten zu lassen, unter Beachtung von Artikel 6, Absatz 2, es sei denn, dass zwischen den Parteien andere Absprachen vereinbart wurden. Wenn der Entsorger innerhalb der oben genannten Frist die Rücknahme der für untauglich erklärten Partie nicht vollzogen hat und ebenso wenig Attero gebeten hat, die betreffende Partie zu verarbeiten, behält Attero sich das Recht vor, zur Verarbeitung überzugehen.
4. Die angebotenen Stoffe gelten als von Attero zu dem Zeitpunkt akzeptiert, zu dem Attero nach Kontrolle der angebotenen Stoffe an der Ausladestelle oder während der Einfuhr der Stoffe in den Verarbeitungsprozess festgestellt hat, dass die angebotenen Stoffe den vorher verschafften Informationen entsprechen und dass sie diese Vorschriften und die genannten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. Bei nachweisbaren Schäden, die durch die angebotenen Abfälle entstanden sind, kann der Entsorger im Nachhinein haftbar gemacht werden.
5. Die Verweigerung aufgrund der Bestimmungen in Artikel 4 wird dem Entsorger bei der (beabsichtigten) Abgabe am Standort von Attero mündlich und/oder schriftlich mitgeteilt. Mit Abgabe wird hier das physische Angebot auf dem Gelände von Attero gemeint. Die Abfälle sind dann noch nicht definitiv akzeptiert worden, aber sie befinden sich schon auf dem Gelände von Attero. Das Wiegen hat in den meisten Fällen schon stattgefunden. In jedem Fall wird die Verweigerung dem Entsorger so bald wie möglich schriftlich oder digital mitgeteilt, nachdem die Abfallstoffe tatsächlich am von Attero bezeichneten Standort angeboten wurden.
6. Eine Verweigerung im Sinne von Artikel 6.5 wird von Attero mit einem Kontrollbericht und/oder Fotos der verweigerten Abfälle begründet.
7. Attero kann auch nach zwei Tagen noch Abfallstoffe verweigern:
 - wenn Attero innerhalb dieser Frist dem Entsorger schriftlich mitgeteilt hat, dass er in Anbetracht der Menge der abgegebenen Abfallstoffe und/oder des Fehlens von Analysezertifikaten oder anderer Qualitätsdaten in Bezug auf die Zusammensetzung mehr Zeit für die Annahme benötigt hat. Attero berichtet dem Entsorger spätestens eine Woche nach dieser Mitteilung schriftlich über eine Verweigerung;
 - wenn sich herausstellt, dass der Entsorger Attero falsche Informationen über die Zusammensetzung der betreffenden Abfallstoffe verschafft hat. Diese Verweigerung wird dem Entsorger innerhalb von zwei Werktagen nach der Konstatierung der falschen Informationen mitgeteilt.

Artikel 7 Einspruch

1. Gegen aufgrund dieser Vorschriften gefasste Beschlüsse kann vom Entsorger und/oder Frachtführer bei Attero (Abteilung Customer Services) schriftlich und begründet Einspruch erhoben werden. Die Geschäftsführung von Attero behandelt den Einspruch so schnell wie möglich und trifft innerhalb von dreißig Tagen eine Entscheidung.
2. Die Einreichung einer Beschwerdeschrift setzt die Wirkung des Beschlusses oder der Entscheidung, die der Einspruch betraf, nicht aus. Der Beschluss bleibt wirksam, bis die Geschäftsführung von Attero etwas anderes beschlossen hat und dem Entsorger diesen neuen Beschluss schriftlich mitgeteilt hat.
3. Alle Streitigkeiten, die anlässlich der Annahmebedingungen oder zusätzlichen Annahmebedingungen entstehen, werden einem zuständigen Richter vorgelegt, außer wenn zwischen Attero und dem Entsorger in der Auftragsbestätigung oder im Abgabe-/Liefervertrag ein anderer Richter oder eine andere Instanz (Schlichtung) für sachlich zuständig erklärt wurde. Außerdem gilt niederländisches Recht.

Gegen die Entscheidungen der Geschäftsführung von Attero stehen weiter die üblichen gesetzlichen Rechtsverfahren offen, mit der Maßgabe, dass hierbei die Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels wirksam bleiben und nicht von einer aussetzenden Wirkung des zuerst gefassten Beschlusses ausgegangen werden kann.

Annahmebedingungen pro Produktgruppe

Artikel 8 Zusätzliche Annahmebedingungen

1. Diese zusätzlichen Annahmebedingungen gelten für spezifische Abfallstoffe oder für spezifische Be- oder Verarbeitungsanlagen neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Ortsregelung. Attero hat das Recht, solche zusätzlichen Annahmebedingungen einseitig für auf Verträge und Angebote anwendbar zu erklären, wenn das aufgrund behördlicher Maßnahmen/Vorschriften (Genehmigungen) und/oder im Rahmen einer guten Betriebsführung notwendig ist oder nach billigem Ermessen von Attero für notwendig gehalten wird.
2. Folgende umweltschädliche Stoffe dürfen Attero nicht angeboten werden:
 - Stoffe, die nach dem Kernenergiegesetz (NL Gesetzblatt 1963, 82) und Tierkörperbeseitigungsgesetz (NL Gesetzblatt 1957, 84) als umweltschädlich bezeichnet wurden;
 - spezifische Krankenhausabfälle;
 - chemische und damit vergleichbare Abfälle (KGA-Abfälle);
 - Farbstoffe wie Lacke, Coatings, Beize, Primer, Farbschlämme, Filtermatten, Farbstoffe und dergleichen;
 - Lösemittel wie Thinner, Terpentine, Ammoniak-Lösungen und dergleichen;
 - Leime wie Montagekitte, PVC-Klebstoffe, Zweikomponentenkleber, Kunstharz-Klebstoffe und dergleichen;
 - chemische Baustoffe, darunter Mörtel-Zusätze und Spachtelmassen;
 - Dichtmittel, darunter Kittspritzen, PU-Schaum/Foam und Bitumen;
 - Öl und Fett wie Diesel- und Heizöl, hydraulisches Öl, Motoröl, Bremsflüssigkeiten, Schmieröl, Ausschalungöl, ÖlfILTER, Absorptionskörner, Pressluftkondensat, Löt fett und -paste und dergleichen;
 - Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel;
 - Säuren und Loge;
 - Reinigungsmittel;
 - Kühlschränke und Gefriertruhen, Akkus und Batterien, energiesparende Lampen, Leuchtstoffröhren und PCB-haltige Kondensatoren von Leuchtarmaturen;
 - Abfallstoffe, die unter die Regelung ausrangierte elektrische und elektronische Geräte fallen;
 - selbst brennbare oder leicht brennbare Abfallstoffe;
 - Lithiumhaltige Batterien und/oder andere feuergefährliche Batterien;
 - explosive Abfallstoffe;
 - Abfallstoffe, die Menschen, Flora oder Fauna Schaden zufügen können;
 - Abfallstoffe, die bei Berührung mit Wasser Gase entwickeln, exotherm reagieren und/oder entflammen.
3. In besonderen Fällen ist Annahme von sonst nicht akzeptierten Abfallströmen dennoch möglich. Attero kann dabei zusätzliche Bedingungen stellen. Das gilt für folgende Abfallstoffe:
 - stark stiebende Abfallstoffe und Abfallstoffe, die einen hinderlichen Geruch verursachen;
 - geschlossene Fässer, Bleche, Drums und andere Verpackungsmaterialien, deren Inhalt nicht direkt kontrolliert werden kann;
 - brennende und schwelende Abfälle;
 - Abfallstoffe, die aus Gegenständen oder Materialien bestehen, die in irgendeiner Richtung größer als 1.500 mm sind;
 - Partien Abfälle mit Gegenständen, die größer als 0,5 m³ und/oder schwerer als 100 kg sind;

- Partien Abfälle, die Metallstäbe oder Druckhalter enthalten;
- Partien Abfälle, die lange zähe Strähnen enthalten oder aus Wickeln aus Tau, Fischnetzen, starken Garnen, Folien und dergleichen bestehen;
- Autoreifen;
- Holzpaletten;
- flüssige Abfälle;
- Bigbags.

Nehmen Sie bei Fragen oder Zweifel Kontakt mit Customer Services auf, Telefon (088) 550 25 00.

- Die angebotenen Stoffe dürfen beim Ausschütten (zur Beurteilung von Attero):
 - keinen stinkenden Geruch verbreiten;
 - keinen Staub verursachen;
 - keine Gärung aufweisen und/oder verursachen;
 - keine brennenden oder schwelenden Materialien enthalten, es sei denn, dass aufgrund von Artikel 8.3 etwas anderes bestimmt wurde.
- Stoffe, die von Attero aufgrund von sie bewegenden Gründen ausgeschlossen sind, werden ebenfalls nicht akzeptiert.

Artikel 9 Annahmebedingungen brennbare Abfälle (inländisch)

- Abfälle müssen in loser Schüttung in Bulk-Transport angeliefert werden. Nur nach Rücksprache mit Customer Services kann hiervon abgewichen werden.
- Abfallstoffe, die als 'fein' angemeldet sind (und also nicht zerkleinert zu werden brauchen), dürfen eine maximale Größe von 300 x 300 x 1.000 mm haben.
- Abfallstoffe, die als 'grob' angemeldet sind und zerkleinert werden müssen, dürfen eine maximale Größe von 1.000 x 1.000 x 1.500 mm haben, und keine Gegenstände oder Materialien enthalten, die einen Inhalt haben, der größer als 0,5 m³ ist.
- Abfallstoffe müssen ein spezifisches Gewicht haben, das größer als 200 kg/m³ ist. Standardmäßige Holzpaletten inklusive lose gestapelter brennbarer Materialien werden pro Fall beurteilt.
- Bei Angeboten voluminöser Abfallströme (beispielsweise Tempex, Gummi, Textilfasern, Isolationsmaterial und Kunststoffe) mit einem spezifischen Gewicht von weniger 200 kg/m³, kann ein Zuschlag gelten.
- Standardmäßige Holzpaletten inklusive lose gestapelter brennbarer Materialien werden pro Fall beurteilt.
- Folgende Abfallstoffe werden nicht als brennbare Abfälle akzeptiert:
 - Abfallstoffe, die einen massiven oder inerten Charakter haben, weshalb keine vollständige Verbrennung stattfinden kann;
 - Abfallstoffe die sich nachteilig auf den Verbrennungsprozess auswirken können und/oder Schaden an Materialien und Anlagen verursachen können;
 - Abfälle, die Gegenstände oder Materialien enthalten, die schwerer als 100 kg sind;

- Materialien und/oder Abfallstoffe, die während der Ausladung und/oder Verarbeitung Staubeentwicklung verursachen;
 - Abfallstoffe, die Streifenbildung verursachen;
 - Abfallstoffe, die aus Shredderanlagen der Autoindustrie stammen;
 - Abfallstoffe, die leicht entflammbare Materialien enthalten;
 - Abfallstoffe, die Metallstäbe enthalten;
 - Abfallstoffe, die in Verbindung mit sonstigen Abfällen giftige Stoffe ergeben können oder auf andere Weise Schaden verursachen können;
 - Abfallstoffe, die Druckhalter enthalten;
 - Autowracks oder nicht-brennbare Teile derselben und Auto-/Motorteile, die Ölreste und/oder Kraftstoff enthalten (können);
 - Abfallstoffe, die Asbest enthalten;
 - Abfallstoffe, in denen sich geschlossene Fässer und/oder andere Verpackungsmaterialien befinden;
 - Abfallstoffe, die während der Zerkleinerung Gefahr für die Sicherheit ergeben können (beispielsweise Polyesterplatten);
 - Lithiumhaltige Batterien und/oder andere feuergefährliche Batterien;
 - (Geshredderte) Matratzen und/oder Kissen, wenn es sich um mehr als 1 pro 20 m³ handelt.
8. Die erste Anlieferung eines neuen Abfallstroms kann nach Vereinbarung erfolgen, in dem Fall, dass Attero dies für notwendig hält. Customer Services von Attero informiert Sie gegebenenfalls.
 9. Für brennbare Abfälle, die bei aufgrund des Gesetzes über Umweltsteuern bezeichneten Anlagen angeboten werden, muss Attero beim Entsorger eine Abfallsteuer in Rechnung stellen. Ab dem 1. Januar 2021 wird möglicherweise eine CO₂-Steuer eingeführt. Attero stellt diese Steuer dem Entsorger der brennbaren Abfälle in Rechnung.
 10. Wenn Abfallstoffe auf Paletten angeliefert werden, muss das anliefernde Fahrzeug mit einem eigenem Paletten-Gabelstapler versehen sein. Wenn dieser nicht vorhanden ist, kann, wenn vorhanden, ausnahmsweise der Paletten-Gabelstapler am Standort von Attero benutzt werden. Der Abfalltransport soll in diesem Fall zumindest zwei Werktage vor der Anlieferung angemeldet werden. Er werden für die Ausladung mit Paletten-Gabelstapler [von Attero] zusätzliche Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt.
 11. Bei Angeboten voluminöser Abfallströme (zum Beispiel Tempex, Gummi, Textilfasern, Isolationsmaterial und Kunststoffe) mit einem spezifischen Gewicht von weniger als 200 kg/m³, kann ein Zuschlag gelten.

Artikel 10 Brennbare Abfälle (Import)

1. Artikel 9 Absatz 2 und 5 sind finden uneingeschränkt Anwendung auf importierte brennbare Abfälle.
2. Die hier gemeinten brennbaren Abfälle müssen aus städtischen Restabfällen oder damit vergleichbaren Restabfällen von Unternehmen bestehen.
3. Der Entsorger ist für die Erfüllung aller gestellten Anforderungen in den Vorschriften in Bezug auf internationale Verbringung von Abfallstoffen (EVVA) verantwortlich.

4. Eine Abschrift der Verfügung, die von den verantwortlichen Behörden aufgrund der in Artikel 10, Absatz 3 erwähnten Regelung ausgestellt wird, muss zu dem Zeitpunkt vorhanden sein, zu dem die Abfälle tatsächlich bei Attero wird angeboten werden.
5. Abfälle können lose geschüttet oder in Ballen angeliefert werden. Wenn Ballen angeboten werden, müssen sie mit Netzen oder auch mit Kunststoffschnüren versehen sein, wie auch mit zumindest 8 Folienschichten umwickelt sein.

Artikel 11 Annahmebedingungen asbesthaltige Abfälle

1. Attero akzeptiert an den dazu genehmigten Standorten asbesthaltige Abfallstoffe in zwei Kategorien, nämlich stark gebundene asbesthaltige Abfallstoffe und ungebundene /schwach gebundene asbesthaltige Abfallstoffe.
2. Für Abfallstoffe, die Asbest enthalten, gibt es Möglichkeiten zur unverpackten Anlieferung der Abfallstoffe. Beim Angebot von Abfallstoffen auf diese Weise müssen Analysen vorhanden sein. Die Abfälle müssen luftdicht in Containern verpackt angeliefert werden und derart feucht sein, dass keine Staubbildung stattfinden kann (Feuchtigkeitsprozentsatz Erde > 10% und Schutt > 5%). Die Verwaltungsregel 4.45 des Arbeitsschutzgesetzes findet hier Anwendung. Bulktransporte müssen zumindest drei Tage vorher angemeldet werden. Der Entsorger muss das asbesthaltige Material nach den Anweisungen eines Sachverständigen (DTA / DLP) schütten. Attero kann dies eventuell zu einem Mehrpreis anbieten. Hierzu werden pro angebotene Partie Abfallstoffe separate Absprachen mit den betreffenden Parteien getroffen, und es gibt eine Meldepflicht für die Anlieferung, weil zusätzliche Maßnahmen notwendig sind.
3. Pro Herkunftsstandort müssen der anzubietende Asbest oder die asbesthaltigen Abfallstoffe Attero gemäß dem Gesetz gemeldet werden. Attero erteilt dann pro Herkunftsstandort eine neue Abfallstromnummer, auf die Sie anliefern können.
4. Alle asbesthaltigen Abfallstoffe müssen luftdicht in Asbestfolie (doppelt durchsichtige Polyethylenfolie) mit einer Dicke von zumindest 0,2 mm verpackt angeboten werden, sodass sie der Umwelt keinen Schaden zufügen können.
5. Ungebundene / schwach gebundene asbesthaltige Abfälle dürfen nicht mit stark gebundenen asbesthaltigen Abfällen zusammengefügt werden.
6. Nicht-stark gebundener Asbest und asbesthaltige Abfallstoffe, die wegen ihres Umfangs nicht verpackt werden können, oder erdige Abfälle, müssen stark befeuchtet sein.
7. Asbestrohre mit einem (Innen)Diameter bis zu 0,5 m müssen Stück für Stück separat luftdicht verpackt angeboten werden und sichtbar mit einem 'Asbestaufkleber' versehen sein. Statt der separaten Verpackung ist auch eine Verpackung in 'Asbest Container Depot Bigbags' erlaubt.
8. Asbestähnliches Material (beispielsweise asbestfreie gewellte Platten) muss als asbesthaltiges Material verpackt werden. Eventuell anwesende Asbestlogos müssen Sie entfernen.
9. An Werktagen können während der regulären Öffnungszeiten der Deponie, bis zu einer halben

Stunde vor Schließzeit, die asbesthaltigen Abfälle angeboten werden. Hierfür brauchen Sie nicht vorher Customer Services anzurufen, unter der Bedingung, dass Sie für die betreffende Herkunft eine Abfallstromnummer empfangen haben, es sei denn, dass etwas anderes mit Ihnen vereinbart wurde (beispielsweise bei unverpackter Anlieferung von mit Asbest verunreinigtem Material).

10. Asbestfreie Abfallstoffe, die optisch schwer von asbesthaltigen Abfallstoffen zu unterscheiden sind, müssen Sie separat anliefern.
11. Auf folgende Weisen können Sie asbesthaltige Abfälle anbieten:
 - Auf einer soliden Palette. Die Pakete dürfen maximal 0,80 m hoch sein und müssen mit Spanngurten adäquat auf der Palette befestigt sein. Das Fahrzeug, auf dem die Paletten antransportiert werden, muss eine flache Ladefläche haben. Die Paletten müssen mit einem Schaufellader mit Paletten-Gabelstapler ausgeladen werden können. Die Paletten können nicht mitzurückgenommen werden.
 - In einem doppelwandigen Container-Bigbag, in einem Container platziert. Dieser Container wird auf dem Gelände von Attero für weiteren Transport auf Attero-Material versetzt. Deshalb muss der Container (minimal 6 m lang) für Aufnahme mit einem Kettensystem geeignet sein.
 - In Bigbags, in denen der Asbest in PE-Folie vorverpackt ist, oder in doppelwandigen Bigbags, die für Verpackung von Asbest geeignet sind. Die zu handhabende Weise des Anbietens kann pro Standort verschieden sein, und muss vorher mit Attero abgesprochen werden.
12. Die Container, in denen die asbesthaltigen Abfälle angeliefert werden, dürfen bei der Ausladung der Abfälle die Asbesttaschen nicht beschädigen. Dies bedeutet, dass die Wände und Böden der Container glatt verarbeitet sein müssen. Auch darf keine Ladeklappe verwendet werden.
13. Die vom Hersteller angegebene Beladungsbelastung oder Arbeitsbelastung der Container-Bigbags darf nicht überschritten werden. Der Container kann auf manchen Geländen von Attero für weiteren Transport auf Attero-Material versetzt werden. Deshalb muss der Container für Aufnahme mit beispielsweise einem Haken- oder Kettensystem geeignet sein und minimal 6 m lang sein. Wenn der Container mit einem anderen System angeliefert wird, muss das Fahrzeug zur Schüttfront fahren und dafür geeignet sein (minimal Doppelantrieb 4 x 6).
14. Für in diesem Artikel gemeinte Abfälle, die bei aufgrund des Gesetzes über Umweltsteuern bezeichneten Anlagen angeboten werden, muss Attero beim Entsorger eine Abfallsteuer in Rechnung stellen.
15. Für asbesthaltige Abfälle, die bei der Sanierung von Dächern freigesetzt werden, ist es möglich, eine Befreiung von der in Artikel 11, Absatz 14 genannten Steuer zu erhalten. Hierzu muss bei der Anfrage der Abfallstromnummer das Formular "Erklärung asbesthaltige Abfälle von Dächern" angeliefert werden, und zwar minimal zwei Werktage, bevor Sie das Angebot der Abfälle starten.
16. Wenn von einem Herkunftsstandort sowohl asbesthaltige Dachabfälle als sonstige asbesthaltige Abfälle angeboten werden, ist es notwendig, für diesen Standort zwei Abfallstromnummern anzufordern. Für asbesthaltige Dachabfälle gelten die in Absatz 15 genannten Bedingungen.

Artikel 12 Annahmebedingungen sonstige schüttbare Ströme

1. Attero akzeptiert die folgenden Abfallstoffe zum Schütten, unter Beachtung der Vorschriften gemäß dem Deponieverbot für Abfälle und dem Nationalen Abfallwirtschaftsplan:
 - nicht-reinigbare Erde und Bodenreinigungsrückstände. Es soll von der dazu bezeichneten Instanz eine 'Nicht-reinigbar-Erklärung' für die betreffende Partie abgegeben sein.
 - Baggerschlamm.
 - Formsand, Kernsand, Ofenschutt und andere Gießerei-Abfallstoffe.
 - nicht-reinigbarer Strahlgrit und Strahlabfälle. Wenn Analysen mitgeliefert werden, müssen diese der Regelung Nicht-Reinigbarkeit Strahlgrit entsprechen.
2. Für Abfallströme, für die das Deponieverbot gilt, kann unter bestimmten Bedingungen eine Freistellung beantragt werden. Im Einvernehmen mit Customer Services von Attero kann besprochen werden, welche Daten hierfür benötigt sind.
3. Attero akzeptiert die in Absatz 1 und 2 dieses Artikel gemeinten Abfallstoffe nur nach Begutachtung durch den Akzeptanten von Attero, der außerdem das Recht hat, beim Entsorger Analysen der Abfallstoffe anzufordern.
4. Abfallstoffe, die geschüttet werden, müssen minimal stichfest angeboten werden. Der Gehalt an trockenem Staub hat minimal 30 % bis 35 % zu sein. Dies hängt vom Verarbeitungsstandort ab.
5. In Absatz 1 und 2 dieses Artikels gemeinte Abfallstoffe dürfen keine (geschredderten) Matratzen oder Kissen enthalten.
6. Flüssige Ströme müssen minimal einen Prozentsatz von 30 % oder 35 % an trockenem Staub (hängt von Standorten ab) enthalten und stichfest sein.
7. Für in diesem Artikel gemeinte Abfälle, die bei aufgrund des Gesetzes über Umweltsteuern bezeichneten Anlagen angeboten werden, muss Attero beim Entsorger eine Abfallsteuer in Rechnung stellen. Manche Abfallströme sind von der Abfallsteuer ausgenommen. Für weitere Informationen können Sie Kontakt mit Customer Services von Attero aufnehmen.

Artikel 13 Annahmebedingungen (reinigbare(r)) Erde/Sand

1. Das anzuliefernde Material muss den Anforderungen genügen, die in der nachfolgenden Tabelle beschrieben sind.

Art Material	Anforderungen
Verunreinigte(r) Erde/Sand	Vorab müssen die chemische physische Zusammensetzung und die Menge bodenfremdes Material bekannt sein; wenn diese unbekannt sind, ist eine Prüfung bzw. ein Test anhand der Anforderungen van BRL 7500 vorzunehmen.
Asbesthaltige(r) Erde/Sand	Vorab müssen die chemische physische Zusammensetzung und die Menge bodenfremdes Material bekannt sein; wenn diese unbekannt sind, ist eine Prüfung bzw. ein Test anhand der Anforderungen van BRL 7500 vorzunehmen.
Eisenbahnballast	Vorab müssen die chemische physische Zusammensetzung, die Menge bodenfremdes Material und der gemessene Asbestgehalt bekannt sein.
Baggerschlamm (reinigbar)	Vorab müssen die chemische Zusammensetzung, eine Siebkurve, die Menge und Art bodenfremdes Material bekannt sein. Wenn sich aus Analyse ergibt, dass es nicht-reinigbaren Baggerschlamm betrifft, kann der Abfallstrom bei der Deponie angeboten werden.
Kanalisations-, Gully- und Entwässerungs-anlagenschlamm	> 70 % Gewicht und/oder Volumen Sand- und Erdfraktion; < 20 % Gewicht und/oder Volumen organische Abfälle; < 10 % Gewicht und/oder Volumen steinartiges Material; < 5 % Gewicht und/oder Volumen sonstige nicht chemische Abfälle.

Ausgangspunkt bei Kanalisationssand/gesiebt RGV ist minimal 90 % Sand

Ausgangspunkt bei Fegesand ist >80 % Sand

Ausgangspunkt bei ungesiebt RGV/RKG-en ist >70 % bis 80 % Sand

2. Wenn die Erde einen höheren Prozentsatz an bodenfremdem Material als beschrieben enthält, muss sie vorab gesiebt werden. Das gilt auch für Partien, deren bodenfremdes Material > 200 x 200 mm ist. Der zusätzliche Siebschritt kann in bestimmten Fällen nach Rücksprache von Attero gemacht werden. Eventuelle zusätzliche Kosten werden vorab mit dem Entsorger vereinbart. Unter bodenfremdem Material wird verstanden:
 - Zweige, Wurzeln, Blätter u. dgl.;
 - steinartige Materialien (Schutt);
 - sonstige bodenfremde Materialien.

Bei sonstigem bodenfremdem Material ist die zu akzeptierende Menge Ermessenssache von Attero
3. Für die Vorannahme muss der Anbieter, auch anhand historischer Informationen, die physische und chemische Zusammensetzung der betreffenden Partie verunreinigte(r) Erde/Baggerschlamm einsichtig machen. Quellen für diese Daten können sein:
 - Voruntersuchung gemäß NEN 5725 oder NEN 5717;
 - indikative, orientierende oder nähere (Wasser)Bodenuntersuchung;
 - Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplan oder BUS-Meldung [= Meldung im Rahmen des Erlasses Einheitliche Sanierungen];

- eine Depotprüfung im Rahmen des Wbb [= Bodenschutzgesetz] oder Bbk [= Erlass zur Bodenqualität];
 - indikative (Partie)Prüfung, gemäß BRL [Beurteilungsrichtlinie] 9335-1, Paragraph 6.4.6. [Beurteilungsrichtlinie]
4. Für alle Partien verunreinigte(r) Erde/Baggerschlamm muss, vor der Anlieferung, die physische und chemische Zusammensetzung mittels gesetzlicher Beweismittel einsichtig gemacht werden. Physische Zusammensetzung:
 - Gehalt an trockenem Staub (tS);
 - Gehalt an Lutum;
 - Gehalt an bodenfremden Stoffen;
 - Gehalt an Humus (organischer Stoff).
 5. Zusammensetzungswerte einer Partie verunreinigte Erde müssen innerhalb des Annahmegrenzwerts der BRL SIKB 7500 liegen [SIKB = Stiftung Infrastruktur Qualitätssicherung Bodenbewirtschaftung]. Die aktuellen Annahmegrenzwerte können konsultiert werden über: https://www.sikb.nl/doc/BRL7500/BRL%207500%20Protocol%207510%20vs%205_0.pdf
 6. Zusammensetzungswerte einer Partie wiederverwendbare Erde müssen innerhalb des Annahmegrenzwerts der BRL SIKB 9335 liegen. Für (indikativ) wiederverwendbare Erde gilt in dieser BRL als Annahmegrenzwert: maximal Klasse Industrie (gemäß Erlass Bodenqualität).
 7. Von nicht gemessenen und/oder angegebenen Parametern/Stoffen wird angenommen, dass sie nicht vorhanden sind, aber sie dürfen normiert die Höchstwerte der Klasse Industrie, gemäß der Regelung Bodenqualität (Anlage B), nicht überschreiten.
 8. In allen Fällen müssen Daten in Bezug auf die PFAS-Gehalte vorgelegt werden. Für weitere Informationen über das aktuelle Analysepaket: <https://www.bodemplus.nl/onderwerpen/wet-regelgeving/bbk/vragen/grond-bagger-pfas/faq/welke-pfas/>
 9. Bei Anlieferung von Baggerschlamm muss auch eine Siebkurve vorhanden sein. Wenn ein Partie Asbest enthält, muss der Entsorger mittels einer Analyse die gewogene Konzentration angeben. Wenn andere als die oben genannten Parameter nicht genannt/analysiert wurden, wird angenommen, dass sie nicht vorhanden sind, es sei denn, dass anhand der spezifischen Eigenschaften einer Partie (Herkunft, Art, Vergangenheit u. dgl.) anders geurteilt wird.
 10. Wenn auf Basis partiespezifischer Informationen erwartet werden kann, dass andere als die genannten Parameter im angebotenen Material angetroffen werden, behält Attero sich jederzeit das Recht vor, vor der Annahme zusätzliche Informationen und/oder Analysen anzufordern.
 11. Attero bietet die Möglichkeit, Erde für den Entsorger zu prüfen. Hiermit sind Kosten verbunden.
 12. Attero prüft angebotene Partien verunreinigte(r) Erde und Baggerschlamm gemäß SIKB-Protokoll 7510 'Prozessmäßige ex situ Reinigung von Erde und Baggerschlamm', bevor zur Annahme übergegangen wird.
 13. Bei Angebot von Erde für die 'Erdbank' prüft Attero gemäß den in BRL 9335 gestellten Anforderungen.
 14. In Abweichung van Absatz 9 legt Attero bodenfremden Materialien einen Grenzwert von 10 % (m/m) zugrunde, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde

Artikel 14 Annahmebedingungen Bau- und Abrissabfälle und Schutt

1. Attero wird gemäß KOMO BRL 2506 die chemische Qualität der in ihrem Unternehmen produzierten Materialien analysieren (lassen) und die betreffenden Daten auf Antrag zur Verfügung stellen.
2. Bei der Verarbeitung von Abfallstoffen durch Sortierung behält Attero sich das Recht vor, dem Entsorger einen Zuschlag in Rechnung zu stellen, wenn in überwiegendem Maße Störstoffe vorhanden sind. Störstoffe sind beispielsweise: Spanngurte, Big Bags, Materialrollen, Strähnen, Schläuche, Teppich, braune Ware, verschmutzte Lauffolie/Landwirtschaftsfolie, Miststoffe, Produkte, die Staubbildung generieren, Sortierrückstände (10 - 80), Fischnetze, Matratzen, Dachleder, Gasbeton, Systemdeckenplatten, Hausmüll, Gips und nasse Betriebsabfälle.
3. Schutt darf insgesamt nicht mehr als 5 % m/m der folgenden Stoffe enthalten:
 - Sand (m/m);
 - Holz (maximal 3 %m/m);
 - andere nicht-steinartige Bestandteile wie Glas, Kunststoffe und Zellenbeton u. dgl.
4. Schutt aus Sortieranlagen und/oder Recyclinghöfen darf maximal 5 % m/m Material $\leq 11,2$ mm enthalten.
5. Neben den in Artikel 8 genannten umweltschädlichen Stoffen dürfen die folgenden Stoffe nicht bei Attero angeboten werden, wenn es sich um Bau- und Abrissabfälle handelt:
 - Dachbedeckungsmaterialien (Dachschotter, Mastik, etc.);
 - Gummi;
 - Gips und gipshaltiger Mörtel;
 - KGA (Kitt, Farbe, Lösemittel)
 - (geschredderte) Matratzen oder Kissen.
6. Gasbeton muss zu 100 % aus Gasbeton bestehen und darf nicht verunreinigt sein. Teerhaltige und/oder bituminöse Dachabfälle aus Bau-, Renovierungsarbeiten und/oder Abreißen von Dächern mit evtl. angehefteten Materialien (Komposite) werden akzeptiert, wenn der Anteil Dachmastik ≥ 98 % m/m beträgt.
7. Dachschotter muss zu 100 % aus Dachschotter bestehen und darf nicht verunreinigt sein.
8. Harte Kunststoffe wie Rohre und Hilfsstoffe für thermoplastische Kunststoffe (PVC/PE/HDPE) müssen von eventuellen Ummantelungen und Sprühvorrichtungen entledigt und von fremdartigen Materialien frei sein.
9. Rohre und Zubehörteile für thermoplastische Kunststoffe (PVC) müssen von eventuellen Ummantelungen und Sprühvorrichtungen entledigt sein. Die Rohre und Hilfsstücke dürfen nicht von Anwendungen stammen, bei denen Kontakt mit chemischen Verunreinigungen wahrscheinlich ist.

Artikel 15 Annahmebedingungen Sperrmüll

1. Annahmebedingungen für Sperrmüll, der zur Sortierung angeboten wird, werden in Rücksprache mit Attero festgestellt.

Artikel 16 Annahmebedingungen organische Restströme

1. Unter organischen Restströme werden verstanden:
 - Gft;
 - organische Betriebsabfälle;
 - Küchenabfälle und Essensreste (Swill);
 - sonstige organische Restströme.
2. Die Zusammensetzung der antransportierten organischen Restströme muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Hauptbestandteil, minimal 98 % (sowohl was das Gewicht als das Volumen betrifft) gut biologisch verarbeitbares Material und passend zu den Produkten Kompost und/oder Biomasse;
 - Nebenbestandteile, maximal 2 % (sowohl was das Gewicht als das Volumen betrifft) Kontamination wie Steine, Glas, Gummi, Metalle, Kunststoffe, grobes Holz u. dgl.
3. Die Zusammensetzung von Gft muss den Richtlinien entsprechen, die auf der Website von Milieucentraal erwähnt sind (<https://www.milieucentraal.nl/minder-Abfälle/welk-Abfälle-waar/groente-fraus-en-tuinAbfälle-Gft/>).
4. Organische Restströme dürfen kein Rüsterholz enthalten.
5. Gft muss Attero spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Sammlung angeboten werden.
6. Ein Partie Gft/organische Restströme wird weiter nicht akzeptiert, wenn die in Tabelle 2 genannten Prozentsätze überschritten werden.

Tabelle 2 Qualitätsanforderungen Gft und organische Restströme

Parameter	Pro Partie oder Container
Individuelle Komponente aus KGA-Liste [KGA = kleine gefährliche Abfälle]	mehr als 0,02 Gewichtsprozent (1 kg/Tonne Gft)
Gegenstände aus KGA-Liste	mehr als 0,1 Gewichtsprozent (0,2 kg/Tonne Gft)
Kadaver oder ein anderes für Tierkörperbeseitigung bestimmtes Tierteil oder Schlachtabfälle. Organische Restströme: nur Kat. 3 Material ist erlaubt. Material, das unter Kat. 1 und 2 fällt, ist nicht erlaubt.	mehr als 2 Gewichtsprozent (20 kg/ton Gft)
Gegenstände aus Glas, Stein, keramischem Material, Gummi, Holz, Metall, Textil, Kunststoff oder Kombinationen derselben	mehr als 2 Gewichtsprozent (20 kg/Tonne Gft)
Individuelle Komponente aus den oben genannten Gegenständen	mehr als 1 Gewichtsprozent (10 kg/Tonne Gft)
Staubsaugertaschen, Absorptionskörner, Haare, Federn oder eine Mischung derselben	mehr als 1 Gewichtsprozent (10 kg/Tonne Gft)
Gft in Säcken (Säcke mit Keimpflanzenlogo sind ausgenommen – siehe unten)	mehr als 2 Gewichtsprozent (20 kg/Tonne Gft) (dies ist Gewicht der Säcke inklusive Inhalt)

7. Gft darf in Säcken angeboten werden (sowohl aus Papier wie aus biologisch abbaubarem Plastik) unter der Bedingung, dass folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - Gft-Säcke kleiner als 120 l: diese müssen mit einem gut sichtbaren Keimpflanzenlogo versehen sein;
 - Gft-Säcke (Inliner) von 120 l und größer: diese müssen gut sichtbar mit einem Umweltprüfungslogo und einem Keimpflanzenlogo versehen sein.
8. Aus prozesstechnischen Gründen können folgende Abfallstoffe im Prinzip nicht akzeptiert werden:
 - Abfallstoffe, die aus Gegenständen oder Materialien bestehen, die in irgendeiner Richtung größer als 150 cm sind;
 - Abfallstoffe mit Gegenständen die größer als 0,5 m³ und/oder schwerer als 100 kg sind.
9. Organische Restströme dürfen nicht enthalten:
 - Stoffe, deren Verarbeitung infolge einer gesetzlichen Bestimmung oder aufgrund einer sich daraus ergebenden Europäischen Regelung (EURAL) nicht akzeptiert werden dürfen;
 - radioaktive-, anatomische, Tierkörperbeseitigungs-, Krankenhaus- oder infizierte Abfälle: mit der Maßgabe, dass die chemische Zusammensetzung der antransportierten Gft-Abfälle derart sein muss, dass, nach Kompostierung, den aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstellten Anforderungen genügt wird;
 - Stoffe, die verhindern, dass der Kompost dem neuen Düngemittelgesetz mit den gestellten Kriterien für die Erhaltung von 'Kompost' oder gleichlautenden Kriterien entspricht;
 - Abfallstoffe, die den biologischen Umsetzungsprozess stören können (namentlich Desinfektionsmittel);
 - Küchenabfälle und Essensreste, die von international operierenden Transportmitteln stammen.

10. Treibhauslaub ist geshreddert anzuliefern und muss von Bindfäden und Clips frei sein.
11. Treibhauslaub auf Matten und Steinwollmatten aus Substratzucht, Obst und breiartige Abfälle werden nicht akzeptiert.
12. Blumenzwiebelabfälle werden nicht akzeptiert, um das Risiko auf Verbreitung des resistenten Pilzes *Aspergillus fumigatus* über den Kompost zu verringern.
13. Wenn sich im Zusammenhang mit einer Qualitätskontrolle und/oder aus verarbeitungstechnischer Sicht herausstellt, dass die antransportierten organischen Restströme kontrolliert werden müssen, dann werden die erhaltenen Daten dem Entsorger zugeschickt.
14. Die Sammlung und der Transport organischer Restströme müssen auf eine solche Weise erfolgen, dass die Qualität der anzubietenden organischen Restströme, im Sinne guter biologischer Verarbeitung, gewährleistet ist. Dies bedeutet unter anderem, dass die gesammelten organischen Restströme innerhalb von 24 Stunden in geschlossenen Fahrzeugen nach der Sammlung bei Attero angeliefert werden müssen.

Artikel 17 Annahmebedingungen Grünabfälle

1. Grünabfälle dürfen bestehen aus: Zweigen, Ästen, Rundholz oder Holzschnitzeln, Baumstümpfen (mit einer maximalen Verschmutzung mit Erde von 10 %, Gras auf Rollen, losem Gras, Wasserkulturen, organischen Restprodukte, Stutzabfällen, Rohr, Grabenschlamm, Blatt, sonstigen organisch-pflanzlichen Materialien, soweit der Kompostierungsprozess nicht beeinträchtigt wird.
2. In Grünabfällen dürfen nicht vorhanden sein:
 - anorganische Abfallstoffe;
 - gefährliche Abfallstoffe;
 - verunreinigte(r) Erde und Schlamm;
 - Gift;
 - faulendes Material;
 - Fegemüll und Kanalisations- und Gullyschlamm;
 - Grünabfälle, die anhängende(n) Schlamm, Erde oder Steine enthalten;
 - Glas, Stein, Metall, Papier/Pappe, Gummi, Plastik;
 - gestrichenes, imprägniertes oder konserviertes Holz wie Holzschwellen;
 - (Nylon)Schnüre, Eisendraht und andere Kunststoffmaterialien;
 - Hausmüllsäcke;
 - Grünabfälle, die derart verunreinigt sind, dass der Absatz des Endprodukts der Kompostierung in Gefahr zu geraten droht;
 - Grünabfälle, die mit Stoffen verunreinigt sind, die den biologischen Verarbeitungsprozess beeinträchtigen können;
 - Rüsterholz.
3. Grünabfälle, die invasive exotische Pflanzen (wie Bärenklau oder Japanischer Staudenknöterich) enthalten, werden nicht angenommen. Invasive exotische Arten sollten getrennt gehalten und zu einem Verarbeiter gebracht werden, der für ihre Verarbeitung von invasiven Exoten ausgerüstet ist (siehe [Invasive Exoten - BVOR](#)).

Artikel 18 PBD

1. PBD-Abfälle dürfen keine Störstoffe enthalten, die schädlich für die Anlage sind oder die Qualität des Outputs beeinträchtigen. Beispiele hierfür sind:
 - Resthausmüll
 - Textilien/Kleidung
 - (Landwirtschafts)Segel/Wurzeltuch/Zeltsegel
 - Baumaterialien/Werkzeuge
 - Elektronik
 - harte Kunststoffe, die kein Verpackungsmaterial sind
 - Spielzeug
 - leere Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 5 l
2. Der Anteil an den in Artikel 18.1 gemeinten Störstoffen darf nicht mehr als 14 % [m/m] sein.
3. PBD-Abfälle müssen lose geschüttet oder in durchsichtigen Säcken angeliefert werden.
4. PBD-Abfälle, die in nicht-durchsichtigen Säcken angeliefert werden, können von Attero als (Rest) Hausmüll betrachtet und so als Störstoffe beurteilt werden.
5. Die Verpackungen in PBD-Abfällen müssen leer sein. Dies beinhaltet auch, dass keine anderen Materialien in die PBD-Verpackungen geladen werden dürfen.
6. PBD-Abfälle dürfen keine Ströme enthalten, wie sie in Tabelle 3 genannt werden.

Tabelle 3 Stoffe, die nicht in PBD-Abfällen vorkommen dürfen

Stoffe, die nicht in PBD-Abfällen vorkommen dürfen

Verpackungen mit chemischen Stoffen	Papier- und Pappreste
Kittrohre und Styropor	Blisterverpackungen (von Medikamenten und Kaugummi)
Landwirtschaftsfolie und Teichfolie	Spielzeug, Luftmatratzen, Gartenstühle, Kasten
Kleidung/Textilien und elektronische Geräte	Hausrat und Gebrauchsgegenstände (Eimer, Abtropfgestelle und dergleichen)
Andere Verpackungsmaterialien wie Glas	Farbttöpfe
Alle Arten Spritzdosen	Farbttöpfe

Artikel 19 Annahmebedingungen sonstige Abfallströme

1. Sonstige Abfallströme sind Abfallstoffe, für die spezifische Annahmebedingungen gelten, die vorab mit Attero abgesprochen und im Einnahme-/Liefervertrag festgelegt werden.
2. Alle angebotenen Folien, inklusive Landwirtschaftsfolien, die nicht Schrumpf- und Stretchfolien sind, müssen von fremdartigen Materialien frei sein.
3. Papier/Pappe werden akzeptiert, wenn es sich um einen Monostrom handelt, und sie dürfen nicht mit fremdartigen Materialien verunreinigt sein.
4. Abwasser kann nach Voranmeldung akzeptiert werden.

Tabelle 4 Standorte nach akzeptierten Abfallströmen

	BA	Organisch	GHA	BSA	Erde	Grün	Asbest	GA
Wijster	X	X	X		X	X	X	X
Wilp	X	X	X	X	X	X	X	
Deurne		X				X		
Venlo	X	X	X	X	X	X		
Montfort	X	X	X	X	X	X		
Landgraaf	X	X	X		X		X	
Maastricht	X	X	X			X		
Tilburg	X	X	X		X	X	X	X
Moerdijk AEC	X							
Moerdijk Kompostierung		X				X		

Abkürzungen:

BA	Brennbare Abfälle
Organisch	Gemüse, Obst- und Gartenabfälle und andere organische Restströme exklusive Grünabfälle
GHA	Sperrmüll
BSA	Bau- und Abrissabfälle
Erde	Erde und erdartige Ströme inklusive Baggerschlamm
Grün	Grünabfälle
Asbest	Asbest und sonstige schüttbare Ströme
GA	Gefährliche Abfälle

